

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28.2.1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322)
geändert durch 10. VO-StVR vom 23.07.1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481), VO
vom 18.5.1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345), VO vom 18.8.1998 (BGBl I S 2214, 2306,
VkB I S 1048), FeVÄndV vom 7.2.2002 (BGBl I S 3267) u Art 8 der FZV-StVR vom
25.4.2006 (BGBl I S 988, VkB I S 535), 2. VO vom 26.06.2013 (BGBl I S 1609)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschafts- säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.



Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr. Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden⁷⁾ u. auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

⁷⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul. Abmessungen, Achslasten u. Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger u. ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr. den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet u. die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet u. von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr. § 19 Abs. 2 u. 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u. Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u. § 34 zul. Abmessungen, Achslasten u. Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul. Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u. sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen u. Ein- bzw. Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u. sonstige Auf- u. Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s. Abschnitt 3.1). Ein- u. Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u. Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul. erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u. betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften u. Zugzusammenstellung

3.1 Zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul. Höchstgeschwindigkeit beträgt:

– 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u. Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;

– 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s. Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u. Anh.

Die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw. FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anh. dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast u. die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh. mitführen zu können (s. Angaben im FzSchein u. in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u. Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh. geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u. Anh. entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm. bis 32 km/h bbH u. Anh., die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).



Hinweise für die Auswahl der Zugfahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen

Immer wieder kommt die Diskussion darüber auf, wie groß die Traktoren bei Brauchtumsveranstaltungen gewählt werden sollten. Einerseits soll der Charakter der „historischen“ Veranstaltung gewahrt bleiben, andererseits erfordern zunehmend größere Wagen und deren Technik ein entsprechendes Zugfahrzeug.

Deshalb erst einmal Überlegungen aus rein technisch/rechtlicher Betrachtung:

- Das Merkblatt für Brauchtumsumzüge spricht von der Mitnahme von Personen auf **Anhängern hinter Zugmaschinen bis 60km/h**. Somit muss das Zugfahrzeug auch als „**Zugmaschine**“ in der Betriebserlaubnis beschrieben sein (keine LKW, keine Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, keine STAPLER, keine Trecker/Unimog über 60km/h, ...).
- Fahrerlaubnis Klasse T bzw. L (bis 40km/h) ist ausreichend, aber der Fahrer muss 18 Jahre alt sein.
- Die zulässige Anhängelast der Zugmaschine kann der Betriebserlaubnis entnommen werden. Falls sich dort keine expliziten Angaben finden, hilft häufig ein Blick in die Herstellerunterlagen (Betriebsanleitung).
Bei „normalen“ Traktoren mit nationaler ABE kann man von einem zulässigen Zuggesamtgewicht von 40t ausgehen.
- Brauchtumswagen auf Basis von landwirtschaftlichen Anhängern mit Auflaufbremse (Gummiwagen bis 8t Gesamtgewicht) können von jedem Oldtimer-/Youngtimer-Traktor gezogen werden.
- Für Brauchtumswagen auf Basis von PKW-Anhängern gilt ähnliches. Es muss eine geeignete feste Verbindungseinrichtung (Zugkugel) vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass die Deichsel auch bei negativer Stützlast nicht hochschlagen kann!
- Sonderfall: Brauchtumswagen ohne Bremse bis 3t mit Ausnahmegenehmigung erfordern in der Regel ein Mindesttraktorgewicht von 1,5t, um ein sicheres Führen des Anhängers zu gewährleisten. Im Zweifelsfall gelten die Auflagen der Ausnahmegenehmigung.
- Brauchtumswagen mit Druckluftbremse (Einleitung oder Zweileitung) dürfen auch im Brauchtumzug nur von Zugmaschinen mitgeführt werden, die mit einer entsprechenden Druckluftbeschaffung ausgerüstet sind.
Das ist bei Oldtimer-Traktoren in der Regel nicht der Fall. Bei Youngtimern gibt es nachgerüstete Druckluftanlagen. Bei modernen Traktoren ist Druckluft inzwischen Standard.
Das Gewicht der Traktoren ist aus technischer Sicht nicht relevant, weil jeder Traktor mit Druckluftanlage jeden Brauchtumsanhänger technisch ziehen darf.
- Spiegel: Ausgenommen von der Ausrüstungspflicht sind „*mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von unbeladenen oder beladenen Anhängern nach rückwärts Sicht bietet*“. Das bedeutet, dass die Zugfahrzeuge vor großen Anhängern in der Regel mit entsprechenden Rückspiegeln auszurüsten sind (zumindest bei der An-/Abfahrt).
- Beleuchtung: Die durch Aufbauten/Dekoration verdeckten vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen sind in geeigneter Form zu wiederholen.
Über 2,75m Breite ist ein Gespann zusätzlich nach vorne und hinten mit Parkwarntafeln zu kennzeichnen.
Bei Breite über 3m (mit Ausnahme) ist zusätzlich gelbes Rundumlicht erforderlich.

Diese Vorgaben gelten für die An-/Abfahrt. Im abgesperrten Zugweg ist weder Beleuchtung noch Kennzeichnung der Überbreite erforderlich.



- Breite: Traktoren haben eine zulässige Breite von 2,55m! Die 35. Ausnahme-Verordnung billigt ihnen eine maximale Breite von 3m durch die Verwendung von bodenschonender Breitbereifung bzw. Zwillingsbereifung bei landwirtschaftlicher Verwendung zu.
Deshalb befindet man sich bei der Verwendung von Breitbereifung in Brauchtumsveranstaltungen zumindest in einer rechtlichen Grauzone.
- Vorbaumaß: Anbauten, die mehr als 3,5m über das Lenkrad nach vorne ragen, gelten rechtlich grundsätzlich als Einschränkung des Sichtfeldes und erfordern in aller Regel eine Begleitperson, die dem Fahrer die für das sichere Führen des Fahrzeuges erforderlichen Hinweise gibt.
Im abgesperrten Zuglauf können abweichende Vorgaben gemacht werden.
- Stromerzeuger: Die übliche Verwendung von mobilen Stromerzeugern zur Versorgung des Brauchtumswagens bedarf besonderer Sorgfalt.
Bei Beachtung des Punktes „Vorbaumaß“ wäre ein Verbau auf dem Brauchtumswagen selbst vorzuziehen.
Die Verwendung von Hochspannung auf mobilen Anlagen unterliegt besonderen Vorschriften zum Schutz der mitfahrenden Personen. Besonders problematisch stellt sich die sichere Verlegung der Kabel über die Deichsel dar. Auch aus diesem Grund wäre ein Verbau auf dem Brauchtumswagen die bessere Wahl.
Auf ein Nachtanken der (heißen) Stromerzeuger sollte im Zug verzichtet werden. Verschütteter Kraftstoff neigt zur Entzündung.

Hier einige weitere Empfehlungen zur Auswahl der Zugmaschinen, die nicht rechtlich begründet sind:

- Brauchtumsveranstaltungen wurden seinerzeit mit Fußgruppen und Pferdegespannen (Kutschen und Leiterwagen) durchgeführt. Im Wandel der Zeit wurden die Pferde durch Traktoren ersetzt.
- Für die Präsentation der Premiummodelle der Traktorenhersteller gibt es geeignetere Veranstaltungen.
- Der Charakter der Brauchtumsveranstaltung wird am besten gewahrt, wenn die eingesetzten Zugmaschinen in einem angemessenen Verhältnis zum Brauchtumswagen stehen.

Für die auflaufgebremsten Wagen sollten Oldtimer-/Youngtimertraktoren bis 4t Gesamtgewicht hinreichend sein.

Für die druckluftgebremsten Wagen sollten Traktoren/Zugmaschinen ausreichen und genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

- Der Einsatz von besonderen historischen Traktoren (z. B. Bulldog) sollte auch abweichend von den Gewichtsvorgaben jederzeit möglich sein, da sie das Gesamtbild der Brauchtumsveranstaltung unterstreichen.

